



Hundekot

Das Verunreinigen von Gehwegen, Straßen und Plätzen ist immer wieder ein erhebliches Ärgernis für Einheimische und Ferien-/Urlaubsgäste gleichermaßen.

Die Vielzahl der Beschwerden über verunreinigte Gehwege etc. zeigt, dass wir über dieses Problem nicht einfach hinwegsehen dürfen. Nur durch gegenseitige Rücksichtnahme und Umsicht kann das Zusammenleben von Mensch und Hund in unserer Gemeinde problemlos funktionieren. Hundehalter sind daher grundsätzlich verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Tiere die öffentlichen Flächen nicht verunreinigen. Sollte ein Halter dieser Pflicht nicht nachkommen, können im Falle von angezeigten bzw. festgestellten Verstößen Geldbußen festgesetzt werden.

Es steht außer Frage, dass Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein durch Verwarungs- und Bußgelder nur im begrenzten Umfang herbeigeführt werden. Jedoch muss die Gemeinde Malente auch auf dieses Mittel zurückgreifen können, um ein spannungsfreies Miteinander und eine für alle Seiten angenehmere Umwelt gewährleisten zu können.

Zu diesem Zwecke sind an verschiedenen Stellen in Bad Malente-Gremsmühlen „Hundeset-Automaten“ installiert. Aus diesen Vorrichtungen können **gratis** Tüten zur Kotation entnommen werden.

In diesem Zusammenhang auch noch ein Wort zur Hundesteuer. Die Hundesteuer wird nicht als Kostenbeitrag für die Straßenreinigung erhoben und würde dafür auch bei weitem nicht ausreichen. Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine nicht zweckgebundene Einnahme, die vor allem auch die Anzahl der Hundehaltungen in einer Gemeinde ordnen soll.



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Malente

Die Bürgermeisterin als Ordnungsbehörde

Bahnhofstr. 31

23714 Bad Malente-Gremsmühlen

☎ 04523/9920-13

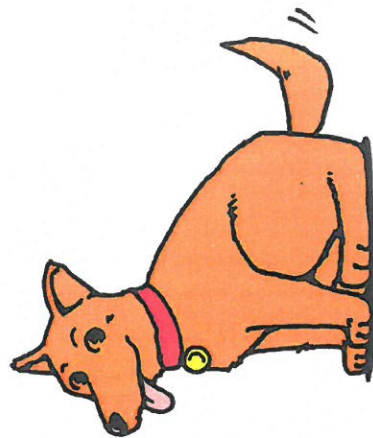
📠 04523/9920-50

E-Mail: malente@landsh.de

Merkblatt

zur Hundehaltung

in der Gemeinde Malente



Ab dem 01.01.2016 gelten die Vorschriften des Hundegesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren in Schleswig Holstein. Mit diesem Gesetz wurden Verhaltensweisen festgelegt, bei deren Auftreten Hunde aller Rassen als gefährlich gelten können.



Gefährlich ist ein Hund, wenn er

- ⇨ eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzt,
- ⇨ einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- ⇨ außerhalb des befriedeten Besitzums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes Verhalten gezeigt hat, das Menschen ängstigt,
- ⇨ ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat ,
- ⇨ durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzt oder reißt.

Wer einen gefährlichen Hund hält, bedarf einer persönlichen Erlaubnis. Hierfür sind div. Voraussetzungen zu erfüllen. Die Antragsunterlagen sowie weitere Informationen sind beim Ordnungsamt der Gemeinde Malente (Adresse siehe Rückseite) erhältlich.

Leinenzwang besteht für alle Hunde

- ⇨ in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr. In der Gemeinde Malente sind das die Bahnhofstraße, die Marktstraße, die Hindenburgallee, die Diekseeepromenade und die Kellerseepromenade.
- ⇨ bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen. In der Gemeinde Malente sind das z.B. der Sommer- und Weihnachtsmarkt, der Bauernmarkt u.a.
- ⇨ in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen. In der Gemeinde Malente sind das der Kurpark und das Arboretum.
- ⇨ bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren oder sonstigen von der Hausgemeinschaft genutzten Räumen,
- ⇨ in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
- ⇨ in Sportanlagen und auf Zeit- und Campingplätzen, auf Friedhöfen,
- ⇨ auf Märkten sowie Messen.

Darüber hinaus müssen alle Hunde nach dem Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein auch im Wald an der Leine geführt werden!



Mitnahmeverbot für alle Hunde gilt in

- ⇨ Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
- ⇨ Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
- ⇨ Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielfläche und Liegewiesen.



Allgemeine Pflichten

Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitzums der Hundehalterin oder des Hundehalters nur von Personen geführt werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund so zu halten und zu führen, dass von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Ein Hund darf auch nur solchen Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass diese die oben genannten Anforderungen erfüllen. Die Person muss den Hund jederzeit so beaufsichtigen, dass durch den Hund Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Da Kinder (!!) in der Regel körperlich nicht in der Lage sind, den Hund sicher zu führen, wird hierauf besonders hingewiesen und um Beachtung gebeten.

Dem Hund ist ein Halsband oder eine Halskette anzulegen, aus der die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann (Name und Anschrift). Hierzu kann die gültige Hundesteuermarke verwendet werden. Die Ausbildung eines Hundes zu gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist verboten.

Verstöße gegen diese Vorschriften des Hundegesetzes können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Weiter kann die örtliche Ordnungsbehörde das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen und die Sicherstellung bis hin zur Tötung eines gefährlichen Hundes anordnen.